

noch viel mehr als die ohnehin offeneren Worte zu oszillieren begannen. Die *Kommunikation* konnte nicht mehr in die Modelle einer Wissenschaftssprache objektiv klarer, eindeutiger Termini gepreßt werden. In einem der zwei informellen großen Rundgespräche am Abend geriet sie um ein Haar in die Sackgasse der negativen Einigung, und die falsche Harmonisierung nach Hinduart wäre passiert, hätte nicht Prof. A. Samartha, ein evangelischer Inder vom ÖRK in Genf, hartnäckig die Frage nach der je eigenen Tiefe in den Religionen gestellt und die Harmonie im Bereich der namenlosen Transzendenz zurückgewiesen. Vielleicht ist es zulässig, die Frage nach der *Spiritualität* als den Weg zu betrachten, auf dem eine, sicherlich unvorstellbare und unmachbare Einheit der Religionen angestrebt werden kann. Jedenfalls war es einer der Tagungshöhepunkte, als im zweiten gemeinsamen Abendgespräch (beide gerieten spontan und ungeplant in den Wochenablauf hinein) der Hindu freundlich seinen Ärger kundtat. — Lächelnd gab er den Begriff *Unterentwicklung*, der ihm für Indiens industriell-technologisches Defizit angeeignet worden war, im Vor-

wurf der spirituellen Unterentwicklung an den Westen zurück. Was er summarisch damit meinte, verstand man sogleich, aber indische Spiritualität konnte er sowenig außerhalb der Erfahrung nur deskriptiv klar machen wie der Buddhist. Der Buddhist hatte Mühe, die Frage danach theoretisch zu fassen, vielleicht, weil buddhistisch das gelebte Leben eine bestimmte Antwort dazu verwahrt. Aus katholischem Mund (die Katholische Akademie in Hessen, die Rhabanus-Maurus-Akademie der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz war von der Evangelischen Akademie unter die Mitveranstalter gebeten worden, und so waren auch katholische Christen dabei), von einem Jesuiten war der Dialog in eine Entscheidung zur Person des Heiligen Geistes gebracht worden, und ausgerechnet der evangelische Korreferent zum Buddhismus, Prof. W. Kohler aus Berlin, forderte die westliche Theologie zu einer Erneuerung der Theologie des Pneuma Hagion heraus. Die Freiheit des Geistes, radikale Offenheit müsse die christlich geforderte Haltung im Religionengespräch werden. Sie ist es noch nicht geworden, aber ein Anfang wurde gemacht. Die Tagung war ein Stück dieses Anfangs.

meinte das „Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt“ (7. 11. 71), sicher die Auffassung der Mehrheit vertretend, unter dem ironischen Titel: „Jesus, komm in die Struktur!“, daß es nun keine ernsthaften Gründe mehr für die Aufrechterhaltung des Landeskirchentums gäbe. Warum?

Entwurf einer Grundordnung angenommen

Bezeichnenderweise wurde als Grund dafür nicht die sehr kritisch aufgenommene „Gemeinsame theologische Erklärung“ vom 28. September 71 angegeben (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 513 f.), sondern die sog. *Leuenberger Konkordie*, ein unter Leitung von „Faith and Order“ in den letzten zwei Jahren erarbeitetes, klar verständliches Dokument, das der Lutherische und der Reformierte Weltbund den Mitgliedskirchen jetzt zur Prüfung vorgelegt haben, damit im März 1972 die endgültige Fassung verabschiedet werden kann (vgl. den Wortlaut in: „Lutherische Monatshefte“ November 1971, S. 592—595, mit dem treffenden Titel: „Gemeinschaft ist jetzt möglich“, und zwar Kirchengemeinschaft).

(Eine Analyse des verständigen, für das Gespräch mit der katholischen Kirche freilich erschwerenden Dokuments, das sein Zentrum in der Rechtfertigungslehre hat, werden wir demnächst veröffentlichen.) Es genügt vorerst, zu wissen, daß der Text dem Reformentwurf sehr zugute kommt und daß er sicher mit dazu beigetragen hat, die Synode zur Annahme des Entwurfs als Diskussionsgrundlage zu bewegen. Es dürfte eine Verkennung der Absichten von Bischof H. O. Wölber sein, daß er mit seinem Vorschlag, die Leuenberger Konkordie in den Grundgesetzentwurf einzuarbeiten, die Verständigung erschweren oder den Abschluß der Reform aufhalten will, obwohl er meinte, daß die Einarbeitung der Konkordie Zeit braucht. Im Gegenteil, Wölber hält es mit Recht für nötig, daß dieses Dokument der Einheitsvorstellung der EKD als Bekenntnisakt zugrunde gelegt werden sollte, und zwar aus zwei Gründen. Die Leuenberger Konkordie erklärt eine Kirchengemeinschaft von Reformierten und Lutheranern ausdrücklich für möglich, also müßte sie vorrangig in der Grundordnung genannt werden. Zweitens stellt die Konkordie ein nivellierendes Unions-

Die EKD auf dem Weg zur Reform

Vom 7. bis 12. November 1971 tagte in Frankfurt a. M. wieder eine Synode der EKD-West mit 120 Synodalen. Sie hatte sich viel vorgenommen, doch unbeschadet der Schwere der Aufgaben die Weichen richtig stellen können. Wie seit jeher üblich, wurde der Synode wieder ein allgemeines Hauptthema gestellt. Das ist schon deshalb ratsam, um ihr mehr Öffentlichkeitsbezug zu gehen, zumal da ihre bisherigen Zuständigkeiten als eine Art Zweckverband von 21 Landeskirchen begrenzt sind.

Früher waren es vorwiegend große politische Themen, vor allem die Friedensfrage, die den Kleinkram der Gesetzgebung überstrahlten. Diesmal wurde mit großem Weitblick und Treffsicherheit, aber zur Überraschung der schlecht vorbereiteten Synodalen, ein konkretes Thema gewählt: *Bildungsplanung*. Eine Durchsicht der zahlreichen Vorbereitungs-dokumente zeigt, wie schwer und schier unerschöpflich das Programm

ist. Seine Bewältigung erfordert Jahre und sehr viel Kompetenz, die den meisten Synodalen abgeht, und vor allem eine handlungsfähige EKD. Daneben, aber im Mittelpunkt, stand der heikle „*Rohentwurf einer neuen Grundordnung*“, der als „zweiter Zwischenbericht“ des Struktur- und Verfassungsausschusses vorgelegt wurde, im Vergleich zur Grundordnung von 1948 mit 35 Artikeln fast ein Monstrum an komplizierten 64 Artikeln, in seiner Konzeption belastet mit der Notwendigkeit, die noch in Stuttgart 1970 erstrebte „Bundeskirche“ wenigstens als Föderation mit neuen Rechten von Rat, Synode und Kirchenkonferenz, diese mit Vetorecht wie ein „Bundesrat“, zu konzipieren. Es war kein revolutionärer, teilweise halbfertiger Entwurf, der sogleich bei der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern das Gespenst einer „zentralen Einheitskirche“ wachrief und von Landesbischof *Dietschfelbinger* praktisch abgelehnt wurde. Dennoch

schema dar; der Bekenntnisstand der Mitgliedskirchen wird respektiert, ohne daß die gegenseitigen Verurteilungen des 16. Jahrhunderts aufrechterhalten werden. Also wird damit auch die Sorge vor einer Einheitskirche widerlegt. Ohne dieses Fundament wäre die neue Grundordnung, die jetzt von den Landeskirchen durchberaten wird, in der Erwartung, sie auf einer außerordentlichen Synode im Januar 1973 beschließen zu können, ein Verfassungspragmatismus mit schillernden Möglichkeiten. Der Präsident der Kirchenkanzlei, W. Hammer, sprach sogar von einer „eingepflanzten Schwerfälligkeit“.

Was ist neu an dem Entwurf?

Die Änderungen gegenüber der Grundordnung von 1948 (vgl. die Broschüre: „Das Verfassungsrecht der EKD“, Kirchenkanzlei, Hannover 1971, S. 3—15) sind teilweise schwerwiegend. Im neuen Artikel 3 wird erklärt, „daß die Verschiedenheit der Bekenntnisse keine kirchentrennende Bedeutung mehr hat“. So sagt es auch die Leuenberger Konkordie, die nicht erwähnt wird, weil auch sie noch das Stadium der Prüfung durch die Mitgliedskirchen durchläuft. Artikel 5 schränkt die Zuständigkeit der EKD auf die Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin ein und sagt in der vorgeschlagenen zweiten Fassung, die Landeskirchen seien „zu einer Kirchengemeinschaft zusammengeschlossen“. Auch dieser Begriff steht in der Leuenberger Konkordie, wird aber nicht begründet und wirkt daher zentralistisch, um so mehr, als Artikel 7 einen beinahe radikalen Reformgedanken fixiert, wonach die Angehörigen einer Landeskirche „zugleich der EKD angehören“. Auf der Synode in Berlin-Spandau hatte im Februar 1971 eine Reformgruppe daraus die Folgerung ziehen wollen, daß die künftige Synode als zweite Kammer aus direkten Wahlen des Kirchenvolkes hervorgehen sollte (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 170). Von dieser Konsequenz sagt der Entwurf jedoch nichts (Artikel 30 ff.), aber das Prinzip ist in nuce gegeben und schafft natürlich Bedenken, zumal in Bayern. Sehr deutlich ist Artikel 8, 2: „Das Recht der EKD geht dem gliedkirchlichen Recht vor.“ Auch wenn der nächste Satz lautet: „Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis und wesentliche

Verfassungsgrundsätze der Gliedkirchen nicht verletzen.“

Virulent wird das *Initiativrecht der EKD* bei den „Aufgaben“, dem „Instrumentarium“ und den Kompetenzen. Die Verantwortung der EKD für öffentliche Aufgaben, Lehre und Forschung, Diakonie, Weltmission und Ökumene, mit dem Recht, „Orientierungshilfen“ und „Empfehlungen“ an die Landeskirchen zu geben, ja verbindliche „Richtlinien“ für Sachgebiete zu erlassen, in denen eine rahmengesetzliche Regelung zulässig ist und der sich bestehende Gesetze der Gliedkirchen anzupassen haben, ist zumindest im Ton für manche verdächtig (Artikel 18). Kirchengesetze bedürfen allerdings des Einverständnisses der Landeskirchen (Artikel 19, 2). Föderalistischer wirkt Artikel 20, 3, daß die Gliedkirchen ihre Planungsvorhaben gegenüber denen der EKD zurückzustellen haben, wenn und solange es die Kirchenkonferenz, der „Bundesrat“ der Kirchenführer, es verlangt. Aber was besagt das, wenn Kirchengesetze an die Zustimmung der „Stimmenmehrheit“ der Kirchenkonferenz gebunden werden (Artikel 38)? Dann könnte Bayern jederzeit überstimmt werden, es sei denn, es geht um konfessionelle Bedenken. Dann müssen — wie bisher — sog. Bekenntnis-konvente gebildet werden, die ein Vetorecht haben (Artikel 40, 1—13). In *Notfällen* aber soll der Rat der EKD, der aus 15 Mitgliedern besteht, Kirchengesetze sogar durch Verordnung regeln können, die der Zustimmung der Kirchenkonferenz wiederum nur mit Stimmenmehrheit bedürfen (Artikel 47, 1—2). Dies muß insofern bedenklich stimmen, als es in Artikel 52 heißt: „Der Rat ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit“, also gegebenenfalls bei 10 Anwesenden mit 6 Stimmen. Man versteht, warum Landesbischof Dietzfelbinger erhebliche Bedenken gegen den Entwurf wie gegen eine zu rasche Verabschiedung anmeldete.

Bildungsplanung fast zu spät

Mit der *Bildungsdebatte* kam die EKD-Synode spät, zu einer Zeit, in der die Unlust an der Reform grassiert. Von katholischer Seite hatte man sich verschiedentlich (insbesondere der neue Sekretär der Bischofskonferenz J. Homeyer) früh-

zeitiger und intensiver mit dem Strukturplan des Deutschen Bildungsrates befaßt. Doch können sich die in Frankfurt vorgelegten Dokumente sehen lassen. Sie verdienen es, überkonfessionell diskutiert zu werden, und es ist zu hoffen, daß sie sich sowohl in der seit einiger Zeit bestehenden Gemeinsamen Bildungskommission zwischen dem Rat der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz wie in der Kommission VI der Gemeinsamen Synode der Diözesen niederschlagen. Auf Einzelheiten kann hier leider noch nicht eingegangen werden. Aber der Grundgedanke, der vielfach variiert und exakt begründet wird und dem wohl nur bei einer gemeinsamen Haltung der katholischen Kirche Erfolg beschieden ist, lautet: die Bildungsverantwortung der Kirche erfordert den Einspruch gegen die Trends der staatlichen Bildungsplanung, die allzu technokratisch angelegt ist und nur auf die wirtschaftlichen Interessen der Industriegesellschaft abzielt. Die Sinnfrage käme nicht zu ihrem Recht. Das Hauptreferat von Prof. K. E. Nipkow, Tübingen, über „Die Kirche vor dem Antagonismus der Bildungsplanung“ machte es überzeugend klar, wie ambivalent die von Staat und Parteien geplante Bildungsreform ist. Nipkow sieht die große Chance für die Kirche darin, daß die vorliegenden Bildungspläne so gut wie nichts über die konkreten Bildungsziele und -inhalte aussagen. Die Zuordnung von Wissen und Gewissen, von Denken und Handeln blieben ganz im allgemeinen. Der Kirche sei aber politischer Spielraum gegeben, um *grundlegende Leitvorstellungen* für unsere gesellschaftliche und menschliche Entwicklung zu bieten und den zentralistischen wie technokratischen Tendenzen, die nur auf Wachstum und Wohlstand aus sind, eine Alternative entgegenzustellen (falls die Öffentlichkeit mitmacht). Die Kirche sei außerdem dazu gezwungen, wenn ihre eigenen Erziehungseinrichtungen ein *integraler Bestandteil* des allgemeinen Bildungswesens bleiben sollen. In der Bildungspolitik könne und dürfe sie nicht neutral sein. „Die Verantwortung für den Menschen, den das Evangelium meint, ist unteilbar.“ Die Kirche wäre schlecht beraten, wenn sie als Reaktion auf die sich abzeichnende Veränderung restaurativ für die Erhaltung des vorhandenen Ausbildungssystems einträte.

Sie müsse die staatliche Bildungspolitik beim Wort nehmen, ohne den Strukturplan des Bildungsrates und das Bildungsprogramm der Bundesregierung pauschal anzuerkennen bzw. abzulehnen. Sie müsse das Potential an Humanisierungs- und Demokratisierungschancen stärken, Lehrer, Eltern und Schüler zur Mitverantwortung einladen.

Leider wurde in der schwachen *Diskussion* nicht einsichtig, wie der Ausschuß für Bildungsplanung mit seinem Vorsitzenden Prof. U. Becker, Hannover, bei einer vorerst so wenig handlungsfähigen EKD das Mammutprogramm bewältigen und auch nur die sog. kirchliche Öffentlichkeit dafür gewinnen soll. Dazu genügt es kaum, daß die Synode bereitwillig und nur mit einer Gegenstimme die Grundsatzerklärung des Synodalausschusses zur Bildungsplanung angenommen hat. Die Verantwortung muß nicht nur von der Leitung der Landeskirchen, sondern vor allem an der Basis von allen am Erziehungswerk Beteiligten wahrgenommen werden, und zwar — was nicht gesagt wurde — in engster Tuchfühlung mit den katholischen Diözesen und Verbänden. Sonst wächst uns die Leistungsgesellschaft über den Kopf; und die Frustrierung

der Jugend, die um die Beantwortung der Sinnfrage gebracht ist, weicht in eine Subkultur aus.

Was kommt morgen?

Prof. K. Raiser, der Präses der Synode, hatte recht, wenn er mahnte, die EKD-Reform nicht über den Januar 1973 hinauszuschieben. Aber selbst wenn dies erreicht wird, bleibt eine ernste Frage: Wie steht es um den theologischen Nachwuchs, der die evangelische Kirche von morgen führen soll? Wie weit sind Unsicherheit und Stagnation schon gediehen, von der unlängst das Heft „Theologenausbildung“ der evangelischen Pastoralzeitschrift „Wissenschaft und Praxis in der Kirche und Gesellschaft“ (September 1971) einen guten Anschauungsunterricht bot (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 552: G. Borné, „Theologiestudium und Identitätskrise“)? Unser aller Gefahr ist es, daß neue Strukturen und Programme ohne ausreichenden Kontakt mit der Basis, vor allem der Generation von morgen, die sich auf der Frankfurter EKD-Synode vergeblich Gehör zu schaffen versuchte, geplant werden. Das wirft einen Schatten auf den formalen Erfolg der Synode.

Kirche vom Staat und von jeder Art politisch-sozialem System“ (vgl. Abstimmungsergebnisse der Asamblea Conjunta in „Ecclesia“, 31/1971, 25. 9., S. 23, I, 47). Die Versammlung sprach sich dafür aus, anstelle einer *Erneuerung des Konkordats* von 1953, das vom Staat zwar gewünscht wurde, aber in zähen Verhandlungen steckenbleibt, eine *Reihe von Einzelverträgen* abzuschließen, die der gegenwärtigen Situation besser angepaßt werden könnten. Die Evolution der spanischen Kirche spricht sich in der Forderung der Versammlung nach Abschaffung aller Privilegien sowie aller der Kirche durch den Staat auferlegten Beschränkungen aus. Diese Forderung wird verständlicher auf dem Hintergrund einer grundsätzlichen „Gewissensforschung“ der Kirche bezüglich ihrer Rolle in der jüngsten Geschichte des Landes. Wer hätte in einer repräsentativen Versammlung der spanischen Bischöfe und des Klerus folgende Formulierung für möglich gehalten?

„Wollten wir sagen, daß wir nicht gesündigt haben, so stünden wir als Lügner vor Gott, und sein Wort wäre nicht in uns (1 Joh 1, 10) — und so legen wir ein demütiges Bekenntnis ab und bitten um Verzeihung, weil wir nicht zur rechten Zeit verstanden, wahre Diener der Versöhnung in der Mitte unseres durch einen Bruderkrieg gespaltenen Volkes zu sein“ (a. a. O., I, 34). Dieses späte *Bußbekenntnis* fand zwar nicht die nötige Zweidrittelmehrheit in der Versammlung und konnte sich auch in einer zweiten Abstimmung bei einem Verhältnis von 123 Jastimmen gegen 113 Neinstimmen nicht durchsetzen; doch kommt bereits der Tatsache, daß diese Stellungnahme zum spanischen Bürgerkrieg leidenschaftlich diskutiert und zur Abstimmung gestellt wurde, entscheidende Bedeutung zu. Die spanische Kirche, die gegenüber den Maßnahmen der Regierung zu lange geschwiegen hat, aber sich seit ca. drei Jahren durch den Mund einzelner Bischöfe zu distanzieren begann, ist nun entschlossen, dieses Schweigen in Situationen zu brechen, in denen die Grundrechte der Gesellschaft bzw. einer ihrer Gruppen gefährdet würden (I, 46, angenommen mit 190 Jastimmen). Die Mehrheit der Versammlung setzt sich nun für die Realisierung der Forderungen des Konzils auch in Spanien ein, d. h. für die öffentliche

Spaniens Kirche distanziert sich von Francos Staat

Wenn man bedenkt, daß die spanischen Bischöfe noch auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in ihrer überwiegenden Mehrheit den äußersten rechten Flügel der Konservativen bildete, so erscheint das Ergebnis der *Bischofs- und Klerusversammlung* (Asamblea Conjunta Obispos-Sacerdotes), die vom 13. bis 18. September in Madrid stattfand und über die wir aus Raumgründen leider verspätet berichten müssen, als ein geradezu revolutionärer Gesinnungswandel. Im Mittelpunkt der Tagung, zu der die gesamte Bischofskonferenz und 167 Klerikerdelegierte aus ganz Spanien geladen waren, stand die Diskussion über die Aufgabe der Kirche in der heutigen Welt und eine Neukonzeption des Priesteramtes, wobei es in der Frage des freiwilligen Zölibats und der Ordinierung verheirateter Laien zu weit heftigeren Auseinandersetzungen kam als bei ähnlichen Diskussionen in den übrigen europäischen Ländern. Die spa-

nische Klerusversammlung, die gleichzeitig einen letzten Punkt der Synodenvorbereitung darstellte, war während der vergangenen zwei Jahre in diözesanen und regionalen Arbeitskommissionen sowie in Form von Priesterbefragungen sorgfältig vorbereitet worden. Das Ergebnis: die Kirche in Spanien zeigt ein neues Gesicht. Sie scheint in Wahrheit in der Zeitspanne zwischen Konzil und der letzten Bischofssynode ihren Gesinnungsrückstand aufgeholt und ihren traditionellen Konservatismus aufgeben zu wollen.

Trennung von Kirche und Staat?

Eine der grundlegendsten und wohl auch folgenschwersten Veränderungen muß in der auf dieser Versammlung eindeutig ausgesprochenen *Distanzierung der Kirche vom Staat* gesehen werden. Die Versammlung stimmte mit 205 von 247 Stimmen für die „völlige Unabhängigkeit der